

Gebührensatzung zur Benutzung des Spengler-Museum und des Spengler-Haus der Stadt Sangerhausen

Aufgrund der §§ 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am ~~27.09.2015~~..... folgende Gebührensatzung zur Benutzung des Spengler-Museum und des Spengler-Haus beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Sangerhausen erhebt für die Benutzung der städtischen Museen Spengler-Museum und Spengler-Haus auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 3 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme, Benutzung und Besichtigung der Museen bzw. einer nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr sofort fällig.

§ 5 Benutzungsregeln

Mit der Benutzung der beiden Museen erkennt jeder Nutzer die dortige Hausordnung an.

§ 6
Eintrittspreise

(1) Für die Benutzung des Spengler-Museum und des Spengler-Haus der Stadt Sangerhausen gelten folgende Eintrittspreise je Einrichtung:

Spengler-Museum / Spengler-Haus

Eintritt Erwachsene einmaliger Eintritt	3,00 €
Eintritt Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) einmaliger Eintritt	2,00 €
Eintritt Schüler und Lehrer im Klassenverband	1,00 €
Eintritt Kombikarte Erwachsene Spengler-Museum und Spengler-Haus	5,00 €
Eintritt Kombikarte Kinder Spengler-Museum und Spengler-Haus	3,00 €
Jahreskarte Erwachsene Spengler-Museum und Spengler-Haus	10,00 €
Jahreskarte Kinder Spengler-Museum und Spengler-Haus	5,00 €
Gruppenführungen Erwachsene Spengler-Museum und Spengler-Haus	25,00 € (Gruppen bis 12 Pers.) 2,00 € pro Person (Gruppen ab 13 Pers.)
Gruppenführungen Kinder Spengler-Museum und Spengler-Haus	1,00 € pro Person

Weitergehende Ermäßigungen werden auf Kurkarten für 2 staatlich anerkannte Erholungsorte der Stadt Sangerhausen und besondere touristische Angebote des Tourismusverband Sangerhausen erteilt. Diese sind jeweils gesondert zu verhandeln.

- (2) Für museumspädagogische Angebote wird pro Aktion zzgl. zum Eintritt und zur Führungsgebühr ein Unkostenbeitrag von 1,00 € pro Person erhoben.
- (3) Bei eigenen Veranstaltungen der Museen wird ein gesonderter Eintrittspreis für die jeweilige Veranstaltung erhoben.

§ 7

Fremdnutzungen

- (1) Die Stadt Sangerhausen stellt die in den städtischen Museen befindlichen geeigneten Räume Fremdnutzern zur Nutzung für Veranstaltungen zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Fremdnutzung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Museumsleitung unter Würdigung des öffentlichen Interesses und dem Inhalt der Veranstaltung zur jeweiligen Nutzung.

Für Fremdnutzungen ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages unter Zugrundelegung eines kostendeckenden Eintrittspreises erforderlich.

Die Nutzung erfolgt grundsätzlich unter Hinzuziehung einer Aufsichtsperson des Museums.

- (2) Mit diesem Nutzungsvertrag fallen zusätzliche Bearbeitungsgebühren gemäß der geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Sangerhausen an.

§ 8

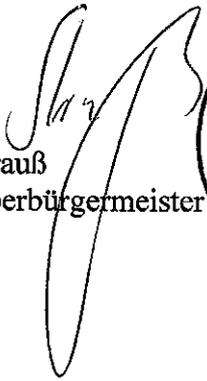
Gebührenfreiheit

- (1) Eintrittsgelder nach dieser Satzung werden nicht erhoben
 - a) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
 - b) für Begleitpersonen schwerstbehinderter Personen (mit Vermerk „Ausweis der schwerstbehinderten Person)
 - c) für Mitglieder des Fördervereins des Museums
 - d) für Medienvertreter (Medienausweis).
- (2) Bei Vorlagen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann eine Befreiung von der Gebührenerhebung gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, überwiegend im öffentlichen Interesse der Stadt Sangerhausen liegen.
- (3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auf Antrag verzichtet werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Sangerhausen liegt oder eine Schenkung bzw. einen Leihgeber betrifft.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Auslagenzahlung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Sangerhausen, den *27.09.2018*


Strauß
Oberbürgermeister

